

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup

Nach Artikel 15 Abs.1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 35 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Braderup in der Sitzung am 24. März 2010 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Grabnutzungsgebühren für die Grabstätten werden im voraus bis zum Ablauf der Ruhezeit erhoben. Bereits bestehende jährliche Zahlungen der Grabnutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren bleiben bis zu einer weiteren Beisetzung davon unberührt. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 0,5 vom Hundert des rückständigen auf 50,00 EURO abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung, für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6
Gebührentarif

**I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren)**

- | | |
|--|---------|
| 1. Wahlgrabstätte – pro Jahr und Grabbreite | 50,00 € |
| 1a. Eingeschränktes Nutzungsrecht Wahlgrab. | 25,00 € |
| 2. Rasenwahlgrab mit Pflanzstreifen – pro Jahr und Grabbreite | 65,00 € |
| 2a. Eingeschränktes Nutzungsrecht Rasenwahlgrab mit Pflanzstreifen. | 40,00 € |
| 3. Rasenurnengrab – pro Jahr und Grabbreite..... | 45,00 € |
| 4. Anonyme Urnengrabstätte auf dem
Gemeinschaftsfeld – pro Jahr und Grabbreite..... | 80,00 € |

5. Für jedes Jahr des Vorerwerbs oder der freiwilligen Verlängerung von Nutzungsrechten wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1a, 2a bzw. 3 berechnet. Das **eingeschränkte** Nutzungsrecht unter Punkt 1a und 2a umfasst **nicht** das Recht auf eine Bestattung. Im Falle einer Beisetzung ist für alle Grabbreiten das Nutzungsrecht in eine volle Gebühr nach 1 oder 2 umzuwandeln.

II. Verwaltungsgebühren: 35,00 €

III Gebühren für die Beisetzung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft.

- | | |
|---|----------|
| 1. für eine Erdbestattung | |
| a) bei Särgen bis 1,20 m Länge..... | 220,00 € |
| b) bei Särgen über 1,20 m Länge | 380,00 € |
| 2. für eine Urnenbestattung | 130,00 € |
| 3. Zusätzlich für die Erdbeisetzung im Rasenfeld aufbringen von
Mutterboden, Raseneinsaat etc..... | 80,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | | |
|---|---------------------|---------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle in Braderup | pauschal..... | 30,00 € |
| 2. Raseneinsaat bei bestehenden Gräbern | pro Grabbreite..... | 10,00 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen:

- 1. Für die Ausgrabung einer Leiche - das fünffache der Gebühr von III.1
- 2. Für die Ausgrabung einer Asche - das zweifache der Gebühr von III.2

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

für ein Jahr - je Grabbreite -
 für noch bestehende jährliche Veranlagung bis zu einer
 weiteren Beisetzung..... 22,00 €

VII. Grabpflege und Erdarbeiten:

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§ 7

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchenvorstand die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.



§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 09.10.2002 außer Kraft.

Der Kirchenvorstand

Braderup, 26.04.2010

 
 KV-Vorsitzender und weiteres Mitglied



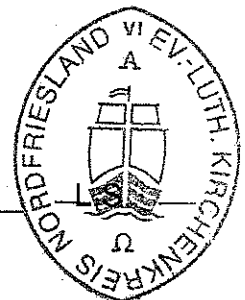
Kirchenkreis Nordfriesland

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Leck, 10.05.10



Unterschrift



Vorstehende Friedhofssatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am 24.03.10

2. vom Kirchenkreisvorstand
kirchenaufsichtlich genehmigt am 10.05.10

öffentlich ausgehängt
im Schaukasten der Kirchengemeinde

in der Zeit vom 01.06.10 bis 30.06.10
nach vorheriger Bekanntmachung
im Nordfriesland Tageblatt

am 27.05.10

Die Friedhofssatzung tritt in Kraft am 01.07.10

ausgehängt am: 20.05.2010
Datum

Carsten Jchu
Unterschrift



abgenommen am: 01.07.2010
Datum

Carsten Jchu
Unterschrift

